

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN, V.05 – 2018

Kallesoe Machinery A/S

1. ALLGEMEINES

Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für sämtliche Lieferungen und sämtliche Produkte (das/die "Produkt(e)") von Kallesoe Machinery A/S, CVR-Nr. 32895344 ("KM") an allen Kunden (der "Käufer"). Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen finden auf alle Angebote, Kaufverträge, Auftragsbestätigungen und ähnliche Vereinbarungen (der "Vertrag") zwischen dem Käufer und KM Anwendung. Wenn die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen keine Anwendung finden können oder nicht ausreichend sind, finden die Bestimmungen der ORGALIME SE-01 ergänzend Anwendung.

Besondere oder allgemeine Bedingungen oder Ansprüche des Käufers in beispielsweise Angebotsunterlagen, Aufträgen, Annahmen, Einkaufsbedingungen sowie mündlichen Vereinbarungen gelten nicht als eine Abweichung von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen, es sei denn, KM hat solche Abweichungen ausdrücklich schriftlich angenommen.

2. PREISE

Alle angegebenen Preise im Vertrag, in aktuellen Preislisten, Angeboten, Rechnungen usw. verstehen sich ohne dänische Mehrwertsteuer und eventuelle sonstige Gebühren. Die Preise sind Tagespreise Ab Lager. Bei einer Änderung des Währungskurses, der Rohstoffpreise, der Zoll- und Abgabensätze, der Transportkosten und anderen Verhältnissen außerhalb KMs Kontrolle behält KM sich das Recht vor, die vereinbarten Preise bis zum Lieferzeitpunkt entsprechend zu ändern. Ferner behält KM sich das Recht vor, die angegebenen Preise fristlos zu ändern. Eventuelle Versand- und Verpackungskosten werden dem Käufer in Rechnung gestellt.

3. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Rechnungsbeträge sind nach den jeweils geltenden Zahlungsbedingungen der KM fällig, sofern nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist. Wird die Zahlung nicht fristgerecht geleistet, wird der jeweils geschuldete Betrag mit Verzugszinsen iHv. 2 % pro Monat vom Fälligkeitsdatum ab belastet.

Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, ist KM berechtigt, ungeachtet ob KM auf Lieferung besteht oder den Kaufvertrag fristlos kündigt, jede Arbeit an und alle Lieferungen von Aufträgen an den Käufer einzuhalten, bis jeder geschuldeter Betrag geleistet ist. Der Käufer ist nicht berechtigt, den Anspruch von KM durch Aufrechnung zu tilgen.

KM kann eine Sicherheitsleistung von dem Käufer für zukünftige Zahlungen verlangen, wenn der Käufer einen Teilbetrag nicht rechtzeitig bezahlt hat, und/oder wenn es voraussichtlich zu erwarten ist, dass der Käufer einen zukünftigen Teilbetrag nicht wird rechtzeitig zahlen können.

4. TECHNISCHE INFORMATIONEN, BERATUNG USW.

Bevor KM mit der Ausführung eines Auftrags anfängt, muss der Käufer ein von KM erhaltenes Layout annehmen und die im Layout angeführten Maße bestätigen. Wenn der Käufer KM ein Fabriks-Layout überlässt, muss das Layout in einem von KM zugestimmten Dateiformat vorliegen, und der Käufer ist dafür verantwortlich, dass das Layout zutreffend und ausreichend ist. Der Käufer haftet in vollem Umfang für das Layout, insbesondere dafür, dass der Käufer die voraussichtlichen Ergebnisse und die erwartete Funktionalität bekommt, und dass das Produkt in der bestehenden oder geplanten Betriebsumgebung des Käufers funktionieren kann.

Alle Zeichnungen und andere technische Unterlagen bezüglich der im Vertrag beschriebenen Lieferung, die eine Partei der anderen Partei vor oder nach dem Vertragsabschluss zwischen KM und dem Käufer überlässt, gehören der übergebenden Partei. Überlassene Zeichnungen, andere technische Unterlagen oder technische

Informationen können für andere Zwecke als den Zweck der Überlassung ohne Zustimmung von der anderen Partei nicht verwendet werden.

Das Kopieren oder die Vervielfältigung der erwähnten Unterlagen bedarf der Zustimmung der anderen Partei.

KM ist nicht verpflichtet, Zeichnungen und Unterlagen, die der Herstellung des Produkts oder der Ersatzteile zugrunde liegen, auszuhändigen. Eine eventuelle Aushändigung der Zeichnungen mit Berechnungen usw. an den Käufer wird vereinbarungsgemäß gesondert in Rechnung gestellt.

Der Käufer trägt die volle Verantwortung für die Auswahl des Produkts. Der Käufer trägt auch die Verantwortung dafür, dass das Produkt in der geplanten Betriebsumgebung des Käufers mit den Produkten des Käufers fungieren kann, und dass es überhaupt die vom Käufer erwarteten Ergebnisse erfüllen kann. KM trägt nur eine (Mit-)Verantwortung hierfür, insoweit KM im Vertrag ein bestimmtes Ergebnis ausdrücklich garantiert hat.

Jede Beratung von Seiten der KM ist unverbindlich, und KM kann nicht als Berater hierfür haftbar werden.

5. AUFTRAGSBEDINGUNGEN UND LIEFERVERZUG

Die Angaben im Vertrag über Lieferzeit, Preise und sonstige Informationen sind nach bestem Ermessen abgegeben und sind für KM unverbindlich, es sei denn, im Vertrag wird ausdrücklich festgelegt, dass es sich um eine feste Lieferzeit, feste Preise usw. handelt. Die Lieferzeit, die Preise sowie sonstige Informationen gelten erst ab dem Tag, an welchem KM alle erforderlichen Informationen zur Ausführung des Auftrags erhalten hat.

Auf jeden Verzug einer Lieferung von Seiten der KM finden die Bestimmungen der ORGALIME SE 01, Ziffer 36-42 Anwendung.

6. PRÜFUNG UND TEST

KM hat alle Produkte vor ihrer Lieferung geprüft und getestet.

Der Käufer kann an einem FAT-Test teilnehmen, wenn ein solcher im Vertrag der Parteien vereinbart wurde oder auf andere Weise schriftlich vereinbart wurde. Mangels anderweitiger Vereinbarung findet der FAT-Test während der normalen Arbeitszeit statt, und alle mit der Teilnahme durch den Käufer verbundenen Mehrkosten trägt der Käufer. Wenn ein vom Käufer verlangter FAT-Test umfassender als der übliche Test von KM ist, müssen die Spezifikationen hiervon beim Vertragsschluss von KM angenommen sein, und KM kann gesonderte Zahlung hierfür verlangen.

KM informiert den Käufer mit einer vorherigen schriftlichen Frist von 7 Tagen über die Zeit und den Ort des FAT-Tests, damit die Vertreter des Käufers an dem Test teilnehmen können.

Der Käufer kann nach dem FAT-Test keine Änderung des Produkts verlangen.

7. LIEFERUNG UND VERPACKUNG

Die Lieferung erfolgt Ab Fabrik (Incoterms 2010), wenn keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Dies gilt auch, wenn KM vertragsgemäß die Transportkosten trägt. Der Käufer muss nach dem Gefahrübergang auf den Käufer selbst für den eventuellen Abschluss einer Schadensversicherung für eventuelle Schäden an dem Produkt sorgen.

KM nimmt keine Verpackung zurück.

8. ANNAHME

Bei Annahme des Produkts hat der Verkäufer dafür zu sorgen, dass alle Installationen am Montageort in Ordnung sind, und dass alle Einrichtungen derart sind und in einem solchen Zustand sind, dass die Montage des Produkts ungehindert erfolgen kann. Wenn es vereinbart wurde, müssen das erforderliche Personal und die erforderliche Ausrüstung, einschließlich Kran und Fördersysteme, zur Verfügung stehen.

Wenn der Käufer an oder nach dem Ablauf der festgelegten Lieferzeitpunkt die Annahme des Produkts verweigert, ist KM berechtigt, ohne Schaden für die eigenen Ansprüche auf Schadensersatz für jeden Verlust oder jede Beschädigung des Produkts infolge einer Aufhebung oder Verletzung, dem Käufer alle Mehrkosten infolge von der verweigten Annahme durch den Käufer in Rechnung zu stellen. KM ist dann berechtigt, auf Rechnung des Käufers das Produkt zu lagern und von dem Käufer eine Erstattung der von KM im Zusammenhang mit dem Transport des Produkts zum Lager getragenen Kosten zu verlangen, sowie eine Zahlung von dem Unterschied zwischen dem vereinbarten Preis und dem Weiterverkaufspreis an Dritten von dem Käufer zu verlangen.

9. UNTERLAGEN

KM liefert gemeinsam mit dem Produkt eine Hardcopy-Ausfertigung des Bedienungshandbuchs, eventuell mit Ersatzteillisten und Diagrammen. Ist das Produkt mit einem Login zur Webpage von KM verbunden, sind die Ersatzteillisten und Diagramme grundsätzlich nur von der Webpage abrufbar.

Das Bedienungshandbuch wird in der Sprache des betreffenden Landes abgefasst, es sei denn, eine andere Sprache ist im Vertrag vereinbart. Alle anderen Unterlagen werden auf Dänisch, Deutsch oder Englisch abgefasst.

Wenn für das Produkt ein umfassendes Einlaufen nach oder im Zusammenhang mit der Lieferung und Aufstellung bei dem Käufer erforderlich ist, oder wenn im Rahmen des Einlaufens die Bedienungseinheiten geändert werden, behält KM sich das Recht vor, nur ein vorläufiges Bedienungshandbuch auszuliefern. Die endgültigen Unterlagen müssen dann baldmöglichst nach dem Abschluss des Einlaufens, dh. wenn die Bedienung endgültig festgelegt ist, vorliegen.

10. MÄNGELRÜGE UND MÄNGEL

Der Käufer muss im Rahmen eines SAT-Tests oder bei Lieferung des Produkts das Produkt gründlich untersuchen, um sicherzustellen, dass das gelieferte Produkt mangelfrei ist. Eventuelle Mängelrügen über Mängel, die der Käufer anhand des SAT-Tests oder bei der Untersuchung des Produkts hätte feststellen sollen, kann der Käufer nicht nachträglich gegenüber KM geltend machen. Jede Mängelrüge ist sofort schriftlich gegenüber KM geltend zu machen, nachdem der Mangel festgestellt wird oder hätte festgestellt werden können, und jedenfalls spätestens 3 Monate nach der Lieferung. Fehlende rechtzeitige Mängelrüge hat zur Folge, dass der Käufer keine Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung gegen KM geltend machen kann. Im Falle eines "Zutat- und Komponentenmangels" haftet KM jedoch in dem Umfang, dass ihre Versicherung deckt.

Hat der Käufer das Produkt in Betrieb genommen, kann der Käufer später nicht geltend machen, dass das Produkt mangelhaft war. KM haftet nicht für die Verringerung und/oder den mangelhaften Betrieb des Produkts, wenn dies auf die falsche Lagerung oder fehlerhafte Benutzung durch den Käufer oder die Qualität der Roh- und Werkstoffe, die das Produkt verarbeitet, zurückzuführen ist.

Im Falle einer Mängelrüge über ein Produkt soll es KM zugelassen werden, eine Besichtigung und Prüfmessungen am Montageort nach vorheriger schriftlicher Frist gegenüber dem Käufer vorzunehmen.

KMs Haftung für Fehler und Mängel ist immer und in jeder Hinsicht nach KMs Wahl auf Neulieferung, Beseitigung des Mangels oder verhältnismäßige Minderung des Kaufpreises beschränkt. Der Käufer kann keine weiteren Gewährleistungsansprüche geltend machen. Im Falle eines "Zutat- und Komponentenmangels" haftet KM jedoch in dem Umfang, dass ihre Versicherung deckt.

11. PRODUKTHAFTUNG

KM haftet für Produktschäden nach den unabdingbaren Vorschriften des dänischen Produkthaftungsgesetzes. KM schließt die Haftung für Produktschäden auf jeder anderen Grundlage aus, wenn und soweit KMs Versicherung nicht deckt. Die Produkthaftung beschränkt sich auf den Versicherungsschutz der Produkthaftpflichtversicherung von KM zum Zeitpunkt der Schadensanmeldung. Der Käufer verpflichtet sich, KM unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn der Käufer davon erfährt, dass ein Schaden eingetreten ist, die von dem gekauften Produkt verursacht wurde, wenn Dritter behauptet, dass ein solcher Schaden eingetreten sei, oder die Gefahr eines solchen Schadenseintritts vorliegt. Soweit KM gegenüber Dritten haftbar wird, hat der Käufer KM in dem Maß schadlos zu halten, wie KMs Haftung gemäß dieser Bestimmung beschränkt ist.

KM haftet, ungeachtet des Fahrlässigkeitsgrades, nicht für indirekte Verluste, Folgeschäden oder Verluste, die nicht vernünftigerweise hätten vorhergesehen werden können, wie z.B. Betriebsstörungen, Gewinnausfälle, Datenverlust oder die mit der Wiederherstellung verbundenen Kosten, Goodwillverlust, Verfälschung von Mitteilungen, Verlust von erwarteten Einsparungen oder ähnliche Verluste.

12. HAFTUNG

KM gewährleistet, dass das Produkt den im Vertrag festgelegten Spezifikationen entspricht vorausgesetzt, dass das Produkt in Übereinstimmung mit den entsprechenden Anweisungen verwendet wird.

Die Gewährleistung gilt 1 Jahr ab dem vertragsgemäßen Versand des Produkts. Eventuelle Garantiarbeit wird nur innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt.

Die Gewährleistung erlischt, wenn diese Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht eingehalten sind. Entsprechend erlischt die Gewährleistung für ein geliefertes Produkt, wenn:

- der Käufer den Monteuren von KM nicht zulässt, zwei Wartungsbesuche innerhalb von einem Jahr oder 1800 Nutzungsstunden vorzunehmen.
- der Käufer oder ein von KM nicht zugestimmter Monteur das Produkt eingebaut, nachgestellt oder auf anderer Weise das Produkt beeinträchtigt hat.
- ein Teil oder Teile von dem betreffenden Produkt umgebaut wird/werden, oder wenn Teile davon mit Ersatzteilen von einem anderen Fabrikat ohne KMs vorherige schriftliche Zustimmung ausgewechselt werden.
- das Produkt für andere Zwecke als den ursprünglich spezifizierten Zweck verwendet wird.
- die Montage, die Nutzung und die Wartung des Produkts nicht gemäß KMs Anweisungen, Spezifikationen und Bedienungsanleitungen oder normalen Sicherheitsvorschriften, die allgemein mit Maschinensicherheit verbunden sind, erfolgen.
- sich das vom Käufer gelieferte Material oder Halbfabrikate oder das Material, die Anweisungen und/oder die Verfahren, die der Käufer vorgeschrieben hat, für den Zweck als ungeeignet zeigen.

Die Gewährleistung umfasst nicht Verschleißteile und normale Abnutzung.

13. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

KM haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund und gleich des Fahrlässigkeitsgrades, nicht für indirekte Verluste, Folgeschäden oder Verluste, die nicht vernünftigerweise hätten vorhergesehen werden können, wie z.B. Betriebsstörungen, Gewinnausfälle, Datenverlust oder die mit der Wiederherstellung verbundenen Kosten, Goodwillverlust, Verfälschung von Mitteilungen, Verlust von erwarteten Einsparungen oder ähnliche Verluste. Ferner haftet KM

nicht für Verlust von oder Schäden an Eigentum oder Warenzeichen.
Obenstehende Bestimmung gilt jedoch nicht für Produkthaftung, die gesondert von Ziffer 11 geregelt ist.

KMs Haftung für Verluste bzw. Schaden, die von der Produkthaftpflichtversicherung nicht gedeckt sind, vgl. Ziffer 11, beschränkt sich in jedem Fall auf den vom Kunden an KM bezahlten Betrag gemäß dem Vertrag, auf welchen der Anspruch beruht. Die Produkthaftpflicht von KM beschränkt sich auf den Versicherungsschutz der Produkthaftpflichtversicherung von KM, vgl. Ziffer 11.

14. SOFTWARE

Die Software umfasst Software, die ein Teil des Produkts ist, und die von KM hergestellte Software und/oder die von einem Dritten (sub-lizenzierte Software) hergestellte Software umfasst.

Lizenzbedingungen für die vom Dritten hergestellte Software

Auf die von einem Dritten hergestellte Software gelten die näher spezifizierten Bedingungen über das Recht zur Nutzung, die aus den jeweiligen Lizenzbedingungen des Herstellers zu entnehmen sind. Der Käufer verpflichtet sich, die Lizenzbedingungen zu beachten und KM für alle Ansprüche wegen der Verletzung durch den Käufer von den Lizenzbedingungen freizustellen.

KM haftet nicht gegenüber dem Käufer für eventuelle Verletzungen von den Rechten Dritter infolge der Nutzung durch den Käufer von der Software.

Sonder-Lizenzbedingungen für KMs Software

Gelten für die von KM hergestellte und gelieferte Software Sonder-Lizenzbedingungen, haben solche Bedingungen den Vorrang vor den unten angegebenen Bedingungen.

Recht zur Nutzung

Der Käufer erwirbt ein einfaches, nicht übertragbares Recht zur Nutzung für die vereinbarte Anzahl von User und/oder die vereinbarte Anzahl von Lizenzen an der gelieferten Software mit eventuellen dazugehörigen Modulen und schriftlichem Dokumentationsmaterial.

Mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung ist KM nicht verpflichtet, dem Käufer Update-Versionen von der Software zur Verfügung zu stellen.

Kopieren von Software

Der Käufer ist nicht berechtigt, die Software oder Teile hiervon zu kopieren, abgesehen von dem erforderlichen Kopieren bei der Installation. Der Käufer darf jedoch eine Sicherheitskopie der gelieferten Software für Backup- oder Speicherzwecke erstellen, wenn dies für die Nutzung der gelieferten Software notwendig ist. Eventuelle für Backup- oder Speicherzwecke erstellte Kopien unterliegen ebenfalls diesen Lizenzbedingungen.

Änderung

Der Käufer ist nicht berechtigt, die Software zu ändern, insbesondere keine Reverse Engineering oder Dekompilierung der Software auszuführen oder im Auftrag zu geben, außer was nach dem für das Vertragsverhältnis geltenden zwingenden Recht erlaubt ist. Im Falle, dass der Käufer oder ein Dritter einen Eingriff in oder Änderungen an der Software vornimmt, schließt KM jede Haftung für die Folgen eines solchen Eingriffs oder solchen Änderungen aus. KMs Gewährleistungsansprüche wegen Nichterfüllung werden davon nicht beeinflusst.

Übertragung

Der Käufer ist nicht berechtigt, die Software an einen Dritten zu verkaufen, vermieten, verleihen oder auf anderer Weise das Recht auf Nutzung der Software einem Dritten zu erlauben oder zu überlassen.

Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

KM besitzt das Urheberrecht und jegliche andere Rechte an der gelieferten Software, oder KM ist berechtigt, die Software namens eines Dritten zu sub-lizenzieren. Der Käufer ist verpflichtet, die Rechte von KM/Drittem zu beachten, und der Käufer haftet für jede Verletzung solcher Rechte, insbesondere unbefugte Weitergabe der Software an Dritten. Der Käufer ist nicht berechtigt, eventuelle Sicherheitskodes zu brechen oder zu ändern, wie der Käufer auch nicht berechtigt ist, die Angabe von Eigentumsverhältnisse, Marken usw., in Software oder an dem Datenträger, worauf die Software geliefert wird, zu ändern oder zu entfernen.

Beseitigung von ursprünglichen Fehlern und Mängeln

Die Software wird im gegenwärtigen Stand lizenziert und ohne andere Zusicherungen, Behebungsverpflichtungen oder Gewährleistungsansprüche als die oben angegebenen. KM leistet also keine Garantie dafür, dass der Betrieb und die Abwicklung der Software ungestört oder fehlerfrei sind oder dafür, dass eventuelle Softwarefehler beseitigt werden kann oder wird. Der Inhalt von Ziffer 10 findet auch auf eventuelle Mängel an der lizenzierten Software Anwendung.

15. HÖHERE GEWALT

KM haftet nicht für fehlende Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß einem Angebot, einer Auftragsbestätigung und/oder Kaufverträgen, wenn höhere Gewalt vorliegt, insbesondere Krieg, Mobilmachung, nationale/örtliche Aufruhr und Unruhen, staatliche Interventionen oder Interventionen von örtlichen Behörden, Streiks, Blockade oder Lock-out, Ausfuhr- oder Einfuhrverbot, Devisenbewirtschaftung, Naturereignisse oder andere Wetterlagen, Feuer, allgemeine Warenknappheit oder Beschlagnahme. Auch nicht bei Arbeitskräftemangel, Mangel an Transportmitteln oder fehlende Stromversorgung oder aus anderen Gründen, welchen die Partei nicht zu vertreten hat, und der die Erfüllung des Vertrages hindert. Diese Bestimmung über Höhere Gewalt gilt immer, ungeachtet ob die Erfüllungshinderung KM oder einen Zulieferanten von KM betrifft. Wenn eine fristgerechte oder mangelfreie Lieferung wegen eines oder mehrerer der oben erwähnten Umstände vorübergehend gehindert wird, wird die Lieferzeit für eine der Dauer des Hindernisses entsprechende Dauer verschoben. Die Parteien sind jedoch berechtigt, den Vertrag schriftlich und von jeder Haftung befreit aufzuheben, wenn das Hindernis voraussichtlich mehr als 3 Monate von der festgelegten Lieferzeit ab dauern wird.

16. STREITIGKEITEN

Jeder Streit zwischen dem Käufer und KM ist nach dänischem Recht zu entscheiden. Diese Bestimmung über anzuwendendes Recht umfasst aber nicht international privatrechtliche Vorschriften dänisches Rechts. Jeder Streit zwischen dem Käufer und KM ist nach KMs Wahl entweder durch das Amtsgericht in Herning oder durch Schiedsspruch vor der dänischen Schiedsgerichtskammer (Voldgiftsinstituttet) gemäß den zum Zeitpunkt der Klageeinreichung jeweiligen Vorschriften der Schiedsgerichtskammer zu entscheiden.